

Inhaltsverzeichnis

*Aufstellung Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBP) Nr. 662 A; „Westlich der Ammannstraße“ mit integriertem Grünordnungsplan und Flächennutzungsplanänderung mit integrierter Landschaftsplanung (FNP) für den Bereich „Westlich der Ammannstraße“ im Planungsraum Hammerschmiede; - Einstellung der Verfahren -*

*Erlass einer Veränderungssperre zur Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 868; „Zwischen Rosenaustraße und Elisenstraße“*

*Aufstellung Bebauungsplan (BP) Nr. 278; „Südlich der Stuttgarter Straße, zwischen Meierweg und Donauwörther Straße“; Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)*

*Änderung Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung (FNP) für den Bereich „Singoldstraße / Wernhüterstraße“ im Planungsraum Lechhausen; Bekanntmachung Änderungsbeschluss sowie Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)*

*Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)*

- *Schießgrabenstr. 8*
- *Schießgrabenstr. 8 a*
- *Augustusstr. 9a*
- *Wintergasse 1*

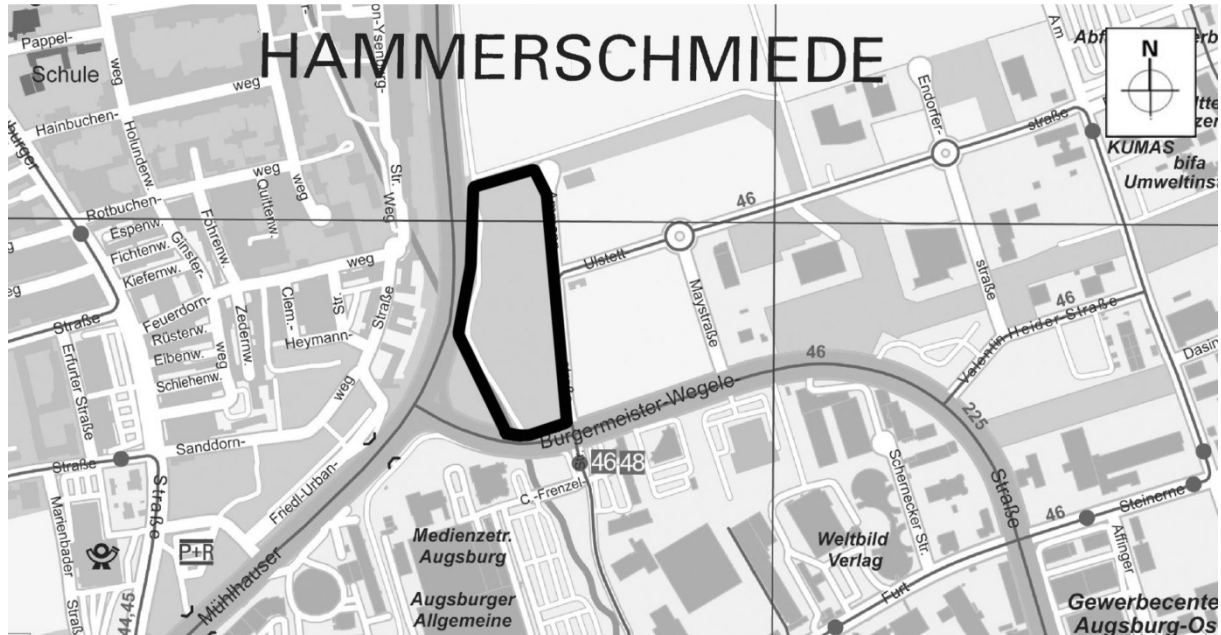
*Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)*

- *Reeseallee*

*Geschäftsordnung des Kulturbeirates der Stadt Augsburg vom 29.07.2015*

*Verkehrsbeschränkungen anlässlich des Herbstplärrers 2015*

**Aufstellung Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBP) Nr. 662 A  
„Westlich der Ammannstraße“ mit integriertem Grünordnungsplan  
und  
Flächennutzungsplanänderung mit integrierter Landschaftsplanung (FNP)  
für den Bereich „Westlich der Ammannstraße“ im Planungsraum Hammerschmiede  
- Einstellung der Verfahren -**



**Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 29.07.2015 beschlossen:**

Das Verfahren zur Aufstellung des VBP Nr. 662 A „Westlich der Ammannstraße“ sowie zur Änderung des FNP für den Bereich „Westlich der Ammannstraße“ im Planungsraum Hammerschmiede wird eingestellt.

Mit der Einstellung sind sämtliche hierzu ergangenen Beschlüsse aufgehoben.

Die Fa. Decathlon Deutschland Unternehmensentwicklungs GmbH beabsichtigt die Ansiedlung eines Sportartikelfachmarktes mit einer Gesamtverkaufsfläche von 3.000 m<sup>2</sup> aus dem Sortimentsbereich Sport- und Radsportartikel sowie Boote und Zubehör auf dem dezentralen Standort nördlich der Bgm.-Wegele-Straße und westlich der Ammannstraße im Stadtteil Lechhausen. Vor dem Hintergrund der aktuellen innerstädtischen Einzelhandelsentwicklung war der vorgesehene Standort neu zu betrachten. Die Begründung für die Bauleitplanung hat insbesondere durch neu entstandene, mögliche Potenzialstandorte in der Innenstadt ihre bisherige Richtigkeit verloren, da im Sinne der strategischen Einzelhandelsentwicklung die Innenentwicklung vor Entwicklungen an dezentralen Standorten stets Vorrang hat. Die nach entsprechender Abwägung der öffentlichen und privaten Belange erfolgte Einstellung der Bauleitplanverfahren folgt somit den Vorgaben des Einzelhandelsentwicklungskonzeptes der Stadt Augsburg, dessen Umsetzung immer Planungsziel war.

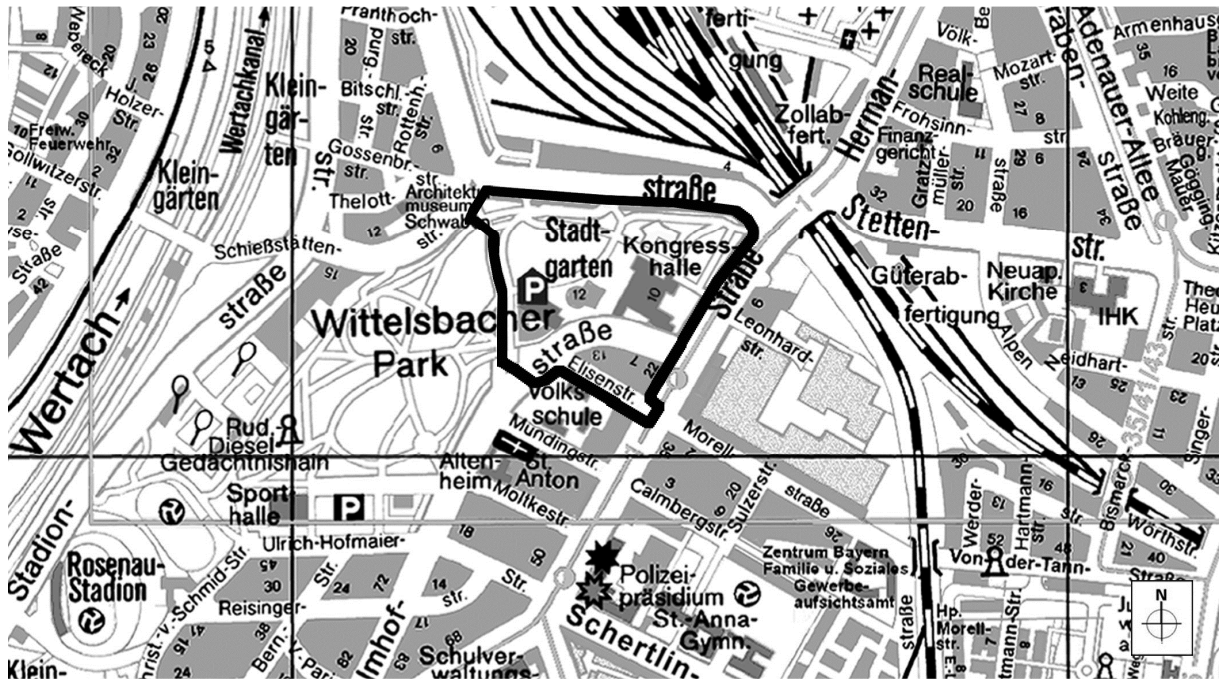
**Für Fragen zum VBP steht Ihnen folgender Ansprechpartner zur Verfügung:**

Ulf Gnauert-Jende  
Zimmer Nr. 446, 4. Stock  
Telefon 0821/324-6518  
Telefax 0821/324-6503  
Ulf.Gnauert-Jende@augzburg.de

**Für Fragen zum FNP steht Ihnen folgender Ansprechpartner zur Verfügung:**

Dr. Friedrich Schäble  
Zimmer Nr. 416, VG I, 4. Stock  
Telefon 0821/324-6520  
Telefax 0821/324-6503  
Friedrich.Schaeble@augzburg.de

**Erlas einer Veränderungssperre  
zur  
Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 868  
„Zwischen Rosenaustraße und Elisenstraße“**



Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat gemäß §§ 14 Abs. 1, 16 und 17 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) am 29.07.2015 zur Sicherung der mit dem BP Nr. 868 „Zwischen Rosenaustraße und Elisenstraße“ beabsichtigten Planung für den künftigen Geltungsbereich des BP Nr. 868 zwischen der Rosenaustraße (teilweise einschließlich) im Norden, der Gögginger Straße (teilweise einschließlich) im Osten, der Elisenstraße (einschließlich) im Süden und dem Wittelsbacher Park im Westen eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

Der konkrete räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan in der Fassung vom 18.06.2015, der Bestandteil der Satzung ist.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre in Kraft.

Die Veränderungssperre kann vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 4. Stock, im Informationsbüro Zimmer 441, während der Servicezeiten (Dienstag von 8.30 - 12.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr) eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

**Hinweise**

a)

Gemäß § 18 Abs. 3 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre sowie des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

b)

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Augsburg (Stadtplanungsamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Augsburg

Dr. Kurt Gribl  
Oberbürgermeister

**Aufstellung Bebauungsplan (BP) Nr. 278  
 „Südlich der Stuttgarter Straße, zwischen Meierweg und Donauwörther Straße“  
 Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**



Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 29.07.2015 beschlossen:

Der Entwurf des BP Nr. 278 „Südlich der Stuttgarter Straße, zwischen Meierweg und Donauwörther Straße“ für den Bereich zwischen der Stuttgarter Straße (einschließlich) im Norden, der Donauwörther Straße im Osten, der Oettinger Straße bzw. den Südgrenzen der Fl. Nrn. 886/0, 895/22 und 895/3, Gem. Oberhausen, im Süden sowie dem Meierweg im Westen, in der Fassung vom 11.05.2015, wird gebilligt.

**Ziele der Planung**

Mit dem bestandssichernden BP Nr. 278 soll eine Steuerung der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung zur Sicherung der bestehenden „klassischen“ Gewerbenutzungen erfolgen. In erster Linie soll mit der Aufstellung dieses „einfachen Bebauungsplans“ im Sinne des § 30 Abs. 3 BauGB die Art der baulichen Nutzung geregelt werden. Festgesetzt wird ein Gewerbegebiet, in dem die vorhandenen und die allgemein zulässigen Nutzungen wie zum Beispiel produzierendes Gewerbe und Dienstleistungen gestärkt werden sollen. Durch den Ausschluss von Bordellen, bordellartigen Betrieben, Wohnungsprostitution und Vergnügungstätten soll der drohende Qualitätsverlust des Areals aufgehalten werden. Zudem soll durch diesen Ausschluss ein Konfliktpotential mit dem südlich angrenzenden Wohngebiet verhindert werden. Einzelhandelsnutzungen sollen begrenzt werden, da an diesem dezentralen Standort gemäß Einzelhandelsentwicklungskonzept 2015/2020 keine Weiterentwicklung des Einzelhandels stattfinden soll. Im Zuge der städtebaulichen Ordnung werden auch Regelungen zu Werbeanlagen und zur Gestaltung getroffen.

Der Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit Begründung einschließlich vorläufigem Umweltbericht liegt

**vom 17.08.2015 mit 25.09.2015**

im Flur des Stadtplanungsamtes, Rathausplatz 1, 3. Stock, Montag bis Mittwoch von 7.30 - 16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 - 17.30 Uhr und Freitag von 7.30 – 12.00 Uhr aus und kann dort eingesehen werden. Stellungnahmen hierzu können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, vorgebracht werden.

Ferner kann der Entwurf im Internet während der Auslegungsfrist unter [www.stadtplanung.augsburg.de/auslegung](http://www.stadtplanung.augsburg.de/auslegung) abgerufen werden. Dort steht auch ein Online-Formular für die Stellungnahme bereit.

Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren geprüft. Die schriftliche Mitteilung des Prüfergebnisses kann in der Regel erst nach dem Satzungsbeschluss mit der darin enthaltenen Abwägung erfolgen. Eine Zwischennachricht wird auch bei längeren Zeiträumen nicht erteilt.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen bereits vor und können im Zusammenhang mit der öffentlichen Auslegung beim unten angegebenen Ansprechpartner eingesehen werden:

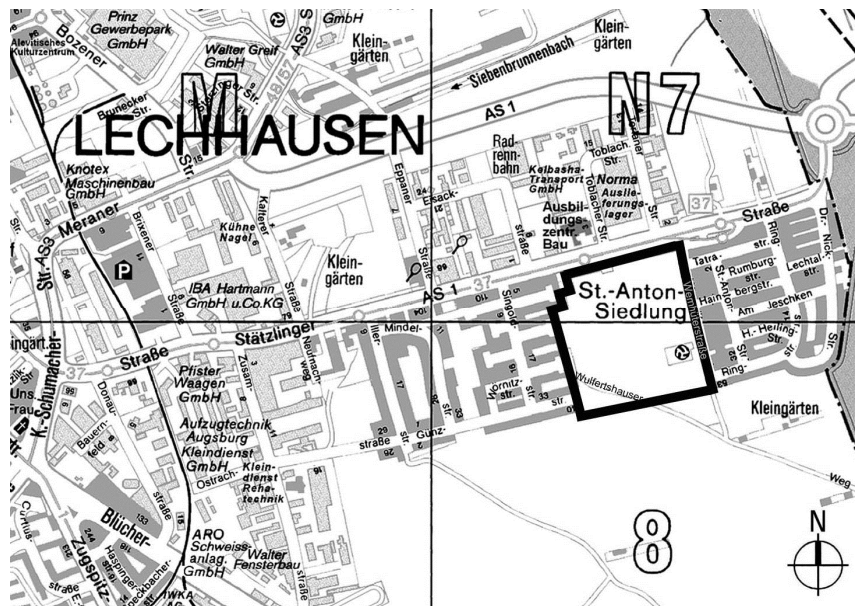
Art der umweltbezogenen Information	Verfasser	Datum	Thema
Baumschutzverordnung Verordnung zum Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet von Augsburg	Stadt Augsburg	08.03.2010	Festlegung und Schutz wertvollen Baumbestandes, Genehmigungsverfahren und Kompensationsregelung bei Baumfällungen
Stellungnahme Fachbehörde	Untere Immissionsschutzbehörde	07.05.2014	Hinweis zu Konfliktpotentialen (Lärm) zwischen gewerblicher Nutzung und angrenzender Wohnnutzung; Hinweis zum Verkehrslärm; Hinweis zum Genehmigungsverfahren; Hinweis zur Luftschadstoffsituation
Stellungnahme Fachbehörde	Amt für Kinder, Jugend und Familie	19.05.2014	Forderung der Einhaltung von Grenzwerten für Elektrosmog, Lärm und Feinstaub
Stellungnahme Fachbehörde	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Thierhaupten	23.04.2014	Hinweis auf Bodendenkmäler und Vorgehen bei Funden
Stellungnahme Fachbehörde	Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen	10.06.2014	Anregungen zu Straßenbegleitgrün, Baumstandorten, Grün- und Biotopvernetzung sowie zum Umweltbericht
Stellungnahme Fachbehörde	Wasserwirtschaftsamt Donauwörth	04.06.2014	Hinweis auf Altlastensituation
Stellungnahme Fachbehörde	Umweltamt, Abt. Bodenschutz- und Abfallrecht	16.04.2014	Altlastenhistorie; Hinweis auf evtl. Altlasten und Umgang damit
Stellungnahme Fachbehörde	Stadtentwässerung Augsburg	30.04.2014	Allgemeine Erfordernisse zur Ableitung von Niederschlagswasser

Für Fragen steht Ihnen folgender Ansprechpartner zur Verfügung:

Petra Zimmermann  
 Zimmer Nr. 451, 4. Stock  
 Telefon 0821/324-65 25  
 Telefax 0821/324-6503  
 E-Mail Petra.Zimmermann@augsburg.de

Stadt Augsburg – Referat 6  
 Stadtplanungsamt

**Änderung Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung (FNP)  
 für den Bereich „Singoldstraße / Wernhüterstraße“ im Planungsraum Lechhausen  
 Bekanntmachung Änderungsbeschluss sowie  
 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**



Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 29.07.2015 beschlossen:

- Der FNP der Stadt Augsburg für den Bereich „Singoldstraße / Wernhüterstraße“ im Planungsraum Lechhausen wird geändert.
- Dem Vorentwurf der FNP-Änderung mit Begründung einschließlich vorläufigem Umweltbericht in der Fassung vom 15.05.2015 wird zugestimmt.

**Anlass und Ziele der Planung**

Die Infracommun SENN Grundstücksentwicklungs GbR strebt zusammen mit den Grundstückseigentümern und der Stadt Augsburg eine Entwicklung des derzeit noch landwirtschaftlich genutzten Areals zwischen Stätzlinger Straße, Wernhüterstraße und Singoldstraße in der St.-Anton-Siedlung im Stadtteil Lechhausen zu einem allgemeinen Wohngebiet an.

Mit dem Angebot von neuen Wohnbauflächen soll dem stetig steigenden Siedlungsdruck und Wohnraumbedarf in Augsburg gegengesteuert werden.

Ziel der Planung ist eine Siedlungsarrondierung des bereits an drei Seiten von Siedlungsflächen umgebenen Änderungsbereiches. Es soll ein stadträumlich klar strukturiertes Wohnquartier mit gliedernden Grünstrukturen entstehen, das dabei im Wesentlichen den benachbarten Strukturen von Reihen- und freistehende Einzelhäusern mit Nebengebäuden sowie einzelnen Doppelhäusern folgt.

Durch einige dreigeschossige Mehrfamilienhäuser an den Verknüpfungsstellen zur bestehenden Bebauung sollen neue urbane Schwerpunkte gesetzt werden. Auch im Hinblick auf die soziale Struktur und Durchmischung des neuen Wohnquartiers können diese Mehrfamilienhäuser verschiedene Angebote wie Mehrgenerationenwohnen, Betreutes Wohnen, genossenschaftliches Wohnen, etc. erfüllen.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine zukünftige Wohnbebauung auf dem überplanten Gebiet in der St.-Anton-Siedlung, ist neben der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 656, „Singoldstraße / Wernhüterstraße“, auch die Änderung des FNP im Bereich „Singoldstraße / Wernhüterstraße“ im Planungsraum Lechhausen im Parallelverfahren erforderlich.

Der Vorentwurf zur FNP-Änderung mit Begründung einschließlich vorläufigem Umweltbericht liegt

**vom 10.08.2015 mit 18.09.2015**

im Flur des Stadtplanungsamtes, Rathausplatz 1, 3. Stock, Montag bis Mittwoch von 7.30 - 16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 - 17.30 Uhr und Freitag von 7.30 – 12.00 Uhr aus und kann dort eingesehen werden.

Stellungnahmen hierzu können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, vorgebracht werden.

Ferner kann der Vorentwurf im Internet während der Auslegungsfrist unter [www.stadtplanung.augsburg.de/auslegung](http://www.stadtplanung.augsburg.de/auslegung) abgerufen werden. Dort steht auch ein Online-Formular für die Stellungnahme bereit.

Zur Erörterung der Planung und für weitere Fragen stehen Ihnen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

Dr. Friedrich Schäble  
Zimmer Nr. 416, VG I, 4. Stock  
Telefon: 0821/324-65 20  
Telefax: 0821/324-6503  
E-Mail: [friedrich.schaeble@augsburg.de](mailto:friedrich.schaeble@augsburg.de)

und

Sebastian Köhler  
Zimmer Nr. 417, VG I, 4. Stock  
Telefon: 0821/324-65 15  
Telefax: 0821/324-6503  
E-Mail: [sebastian.koehler@augsburg.de](mailto:sebastian.koehler@augsburg.de)

Stadt Augsburg – Referat 6  
Stadtplanungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 29.07.2015 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen:	630-BA-2014-675-1
Bauvorhaben:	Dachaufstockung und Umbau des 5. OGs sowie Anbau von Balkonen
Baugrundstück:	Schießgrabenstr. 8
Flur Nr.:	4868/12, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wejher-Jaehn, unter der Rufnummer 324-34621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 03.08.2015 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BA-2014-674-1  
Bauvorhaben: Ausbau des DG mit Wohnungen  
Baugrundstück: Schießgrabenstr. 8 a  
Flur Nr.: 4868/12, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wejher-Jeahn, unter der Rufnummer 324-34621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 24.07.2015 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BA-2015-279-2  
Bauvorhaben: Neubau einer Terrassenüberdachung  
Baugrundstück: Augustusstr. 9a  
Flur Nr.: 884/10, Gemarkung: Haunstetten

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 243 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Minig-Berndsen, unter der Rufnummer 324-34620 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 27.07.2015 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BA-2014-808-1  
Bauvorhaben: Umbau und Sanierung eines Mehrfamilienhauses mit Gastronomie  
Baugrundstück: Wintergasse 1  
Flur Nr.: 13/0, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauunterlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 146 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wußmann, unter der Rufnummer 324-4614 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 28.07.2015 folgenden Vorbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BV-2015-25-1  
Bauvorhaben: Neubau eines Mehrfamilienhauses (südwestliches Punkthaus)  
Baugrundstück: Reeseallee  
Flur Nr.: 437/365, Gemarkung: Kriegshaber

1. Der Bauvorbescheid wird nach Maßgabe dieses Bescheides erteilt.
2. Dieser Vorbescheid gilt drei Jahre.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über die Bauvoranfrage gemäß Art. 53 Abs. 1 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Der Vorbescheid konnte nach Maßgabe dieses Bescheides erteilt werden (Art. 71 BayBO).

**Hinweis:**

Der Vorbescheid bezieht sich nur auf die im Antrag gestellten Fragen. Im übrigen bleibt eine Beurteilung dem endgültigen Bauantrag vorbehalten.

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung des Vorbescheides durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Der Vorbescheid einschließlich der Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 147 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Kessler, unter der Rufnummer 324-4618 hierfür einen Termin zu vereinbaren.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Geschäftsordnung des Kulturbeirates der Stadt Augsburg vom 29.07.2015**

Die Stadt Augsburg erlässt für die Tätigkeit des Kulturbeirates der Stadt Augsburg folgende Geschäftsordnung:

**§ 1****Aufgaben des Kulturbeirates**

- I. Der Kulturbeirat hat die Aufgabe, den Stadtrat sowie den Kulturausschuss in kulturellen Fragen zu beraten und die Zusammenarbeit der politischen Vertreter/Vertreterinnen mit kulturellen Organisationen, Einrichtungen und Kulturschaffenden zu fördern sowie gegenseitiges Verständnis zu verstärken. Der Kulturbeirat soll dabei die reiche Erfahrung seiner Mitglieder unter Berücksichtigung der gesamten, vielfältigen Augsburger Kulturlandschaft einbringen und für die politischen Vertreter/Vertreterinnen nutzbar machen.
- II.
  1. Der Stadtrat und der Kulturausschuss können in allen kulturelle Fragen berührenden Angelegenheiten empfehlende Meinungsbildungen des Kulturbeirates einholen. Der Kulturreferent/die Kulturreferentin teilt dem Kulturbeirat mit, in welchen Fragen der Kulturausschuss bzw. der Stadtrat eine empfehlende Meinungsbildung erbittet.
  2. Der Kulturbeirat kann seinerseits dem Kulturausschuss empfehlende Meinungsbildungen in allen kulturelle Fragen berührenden Angelegenheiten übermitteln.
- III. Der Vorsitzende/die Vorsitzende legt die empfehlenden Meinungsbildungen des Kulturbeirates dem Kulturausschuss über den Kulturreferenten/die Kulturreferentin vor, die ersterer/erstere bei Bedarf in der Sitzung des Ausschusses erläutert.
- IV. Durch die Einrichtung des Kulturbeirates werden die Kompetenzen des Stadtrates und des Kulturausschusses der Stadt Augsburg nicht berührt.

**§ 2****Zusammensetzung, Mitgliedschaft und Stimmrecht**

- I. Dem Kulturbeirat gehören an:
  1. die jeweilige Leitung des Kulturamtes (ohne Stimmrecht)
  2. 10 Vertreter/Vertreterinnen der Kulturszene (mit Stimmrecht mit jeweils einer Stimme)
    - davon
      - a) 1 Vertreter/Vertreterin
        - aa) der Universität oder der Hochschule
        - bb) des Theaters Augsburg
        - cc) des Stadtjugendrings
        - dd) des Runden Tisches der Religionen
        - ee) der jeweilige Stadtheimatpfleger/die jeweilige Stadtheimatpflegerin für kulturelle Belange der Stadtheimatpflege
      - sowie
      - b) 5 kulturell interessierte Einwohner/Einwohnerinnen bzw. Vertreter/Vertreterinnen der freien Kulturszene der Stadt Augsburg
- II.
  1. Die Leitung des Kulturamtes gehört dem Kulturbeirat qua Amtes an. Sie nimmt die Aufgabe der Geschäftsstelle sowie die Schriftführung bei den Sitzungen des Kulturbeirates (vgl. § 7 Absatz III und § 8 der Geschäftsordnung) wahr.
  2. Der Stadtheimatpfleger/die Stadtheimatpflegerin für kulturelle Belange der Stadtheimatpflege gehört dem Kulturbeirat ebenfalls qua Amtes an.
  3.
    - a) Die in § 2 Absatz I Ziffer 2 lit. a aa)-dd) genannten Vertreter/Vertreterinnen des Kulturbeirates werden für zwei Jahre von der jeweiligen Institution vorgeschlagen.
    - b) Ein erneuter und wiederholter Vorschlag nach Ablauf des Zeitraumes von zwei Jahren ist zulässig.
  4.
    - a) Die in § 2 Absatz I Ziffer 2 lit. b genannten Vertreter/Vertreterinnen des Kulturbeirates werden in einem partizipatorischen Prozess ermittelt. Hierzu lädt die Stadt Augsburg (Leitung des Kulturamtes) über das Amtsblatt, die Medien, Social Media und die Kulturnetzwerke kulturell interessierte, volljährige Einwohner/Einwohnerinnen der Stadt Augsburg oder Vorsitzende einer Augsburger Kulturinstitution bzw. eines eingetragenen Vereins mit Sitz in der Stadt Augsburg und einem kulturellem Vereinszweck zu einer öffentlichen Veranstaltung (Einberufung des partizipatorischen Wahlorgans) ein, deren Ziel es ist, aus der Mitte der Anwesenden 5 kompetente Repräsentanten/Repräsentantinnen für den Kulturbeirat zu wählen, die mit dem kulturellen Leben der Stadt Augsburg vertraut, in der Kulturszene vernetzt und nicht politische Mandatsträger/Mandatsträgerinnen (Mitglied des Bundestages, des Landtages, des Augsburger Stadtrates etc.) sind.
    - b) Jeder/Jede in der genannten Veranstaltung Anwesende darf einen anderen/eine andere Anwesende(n) (nicht sich selbst), der die in vorstehender lit. a genannten Voraussetzungen erfüllt, zur Wahl vorschlagen.
    - c) Nach Durchführung des partizipatorischen Prozesses werden die Mitglieder in einer geheimen Wahl mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden für die Zeit von zwei Jahren gewählt, wobei jeder/jede Anwesende bei dieser Wahl eine Stimme hat.
    - d) Ein erneuter und wiederholter Vorschlag nach Ablauf des Zeitraumes von zwei Jahren ist zulässig.
  5.
    - a) Die Mitgliedschaft der gemäß § 2 Absatz II Ziffer 3 a dieser Geschäftsordnung vorgeschlagenen und der nach § 2 Absatz II Ziffer 4c dieser Geschäftsordnung gewählten Kandidaten/Kandidatinnen für den Kulturbeirat bedarf der Bestätigung des Kulturausschusses durch Beschluss.

- b) Jedes dieser Mitglieder hat im Kulturbeirat ein Stimmrecht mit einer Stimme.
- III. 1. Die Mitgliedschaft der Leitung des Kulturamtes und des Stadtheimatpflegers/der Stadtheimatpflegerin für kulturelle Belange der Stadtheimatpflege beginnt und endet mit der Amtszeit des jeweiligen Amtsinhabers/der jeweiligen Amtsinhaberin.
2. Die Mitgliedschaft der in § 2 Absatz I Ziffer 2 lit.a) aa)-dd) und lit.b) genannten Vertreter/Vertreterinnen der Kulturszene beginnt mit der Bestätigung durch den Kulturausschuss.  
Sie endet:
- wenn der Zeitraum der Bestellung endet
  - wenn ein wichtiger Grund vorliegt (vgl. Art. 86 BayVwVfG analog).
- und der Kulturausschuss das Ende der Mitgliedschaft bestätigt.
- IV. Der Kulturreferent/die Kulturreferentin nimmt regelmäßig an den Sitzungen des Kulturbeirats als nichtstimmberechtigter Gast mit Rederecht teil und entscheidet bei Bedarf über die Hinzuziehung weiterer städtischer Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen aus dem Kulturbereich (z.B. Leiter/Leiterin der städtischen Kulturinstitutionen) zu den Sitzungen als weitere nichtstimmbererechtigte Gäste mit Rederecht. Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Kulturbeirats kann den Kulturreferenten/die Kulturreferentin um dementsprechende Entsendung bitten. Die Leiter/Leiterinnen der städtischen Kulturinstitutionen können auf eigenen Wunsch an jeder Sitzung des Kulturbeirats als weitere, rede- aber nichtstimmbererechtigte Gäste teilnehmen. Vorstehende Sätze 1-3 gelten sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Sitzungen.
- V. Jeweils ein Vertreter/eine Vertreterin der im Kulturausschuss vertretenen Fraktionen und Gruppierungen (Ausschussgemeinschaft) dürfen an den öffentlichen und, wenn der Kulturbeirat dem zustimmt, an den nichtöffentlichen Sitzungen des Kulturbeirats als zuhörende, nichtstimmbererechtigte Gäste teilnehmen. Diese werden von den Fraktionen und Gruppierungen befristet (maximal 1 Stadtratsperiode) benannt und entsandt. Eine erneute Benennung ist zulässig. Das Teilnahme-recht als Gast beginnt mit der Benennung gegenüber der Geschäftsstelle des Kulturbeirats und endet mit dem Ablauf des Zeitraumes der Benennung bzw. mit der Abberufung durch die jeweiligen Fraktionen und Gruppierungen und Mitteilung der Abberufung an die Geschäftsstelle des Kulturbeirats.

### § 3

#### Rechte und Pflichten der Kulturbeiratsmitglieder

- I. Die Tätigkeit im Kulturbeirat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Kulturbeirates erhalten keine Aufwandsentschädigung.
- II. Die Mitglieder des Kulturbeirates haben ihre Tätigkeit gewissenhaft und unparteiisch unter Wahrung der kulturellen Interessen der Stadt Augsburg auszuüben. Sie sind zur Verschwiegenheit über Beratungen und Inhalte der nichtöffentlichen Sitzungen oder über Sachverhalte, die der Geheimhaltung unterliegen und ihnen bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt werden, verpflichtet.

### § 4

#### Vorsitz

- I. Der Kulturbeirat wird von einem Vorsitzenden/einer Vorsitzenden bzw. im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin geleitet.
- II. Der Vorsitzende/die Vorsitzende und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin werden von den stimmberechtigten Mitgliedern aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl kann nur erfolgen, wenn mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- III. Der Vorsitzende/die Vorsitzende vertritt den Kulturbeirat nach außen. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden wird der Kulturbeirat von seinem/ihrer Stellvertreter vertreten.
- IV. Die Mitglieder des Kulturbeirates erhalten regelmäßig die Tagesordnung und die öffentlichen Unterlagen des Kulturausschusses.

### § 5

#### Arbeitskreise

Der Kulturbeirat kann Arbeitskreise mit maximal bis zu fünf Personen unter der Leitung eines Mitglieds des Kulturbeirats zur Beratung besonderer und komplexer kultureller Fragen bilden. Diese haben die Aufgabe, komplexe Zusammenhänge sowie Perspektiven der Kulturentwicklung zu beraten und dem Kulturbeirat zusätzliche Handreichungen zu geben. Zu den Arbeitskreisen dürfen Dritte hinzugezogen werden.

### § 6

#### Sitzungen des Kulturbeirats

- I. Die Geschäftsstelle des Kulturbeirates lädt zur konstituierenden Sitzung und Wahl des Vorsitzenden/der Vorsitzenden und seines/ihrer Stellvertreters des Kulturbeirates (vgl. § 4 Absatz II der Geschäftsordnung) ein. Zeit, Ort und Tagesordnung dieser Sitzung werden durch den Kulturreferenten/die Kulturreferentin festgesetzt.
- II. 1. Alle weiteren Sitzungen des Kulturbeirates werden durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Kulturbeirates einberufen, wenn ein Auftrag des Stadtrates oder des Kulturausschusses vorliegt oder wenn die Geschäftslage es erfordert. Der Kulturbeirat ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden beantragt. Der Kulturbeirat ist mindestens zweimal pro Jahr zu einer Sitzung einzuladen.
2. Zeit, Ort und Öffentlichkeit/Nichtöffentlichkeit der Sitzungen werden unter Berücksichtigung nachstehender Ziffer 5 vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden bestimmt.
3. Die Einladung soll schriftlich und unter Beifügung der gegebenenfalls vorläufigen Tagesordnung rechtzeitig (vier Wochen vor der Sitzung) an die in § 2 Absatz I Ziffer 2 genannten Mitglieder des Kulturbeirats sowie die in § 2 Absatz IV Satz 3 und Absatz V dieser Geschäftsordnung genannten Personen erfolgen. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden festgesetzt.
4. Die Tagesordnung kann in der Sitzung des Kulturbeirates erweitert werden, wenn ein diesbezüglicher Vorschlag eine einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder findet.
5. Die Sitzungen des Kulturbeirats sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit, berechtigte Ansprüche einzelner oder Interessen des Kulturbeirats entgegenstehen.

### § 7

#### Beratungen und Abstimmungen

- I. Der Kulturbeirat berät die zu behandelnden Gegenstände in der Regel ohne förmliche Abstimmung.

- II. Hält der Vorsitzende/die Vorsitzende zur Erzielung einer klaren empfehlenden Meinungsbildung eine Abstimmung für erforderlich oder beantragt die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Kulturbeiratsmitglieder eine Abstimmung, wird offen abgestimmt. Der Kulturbeirat ist beschlussfähig, wenn sieben stimmberechtigte Mitglieder (vgl. § 2 Absatz 1 der Geschäftsordnung) anwesend sind. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Ein Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Abstimmenden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- III. Der Schriftführer/die Schriftführerin hat die in den Beratungen zum Ausdruck kommenden Meinungen kurz und ergebnisorientiert schriftlich festzuhalten und die abschließende empfehlende Meinungsbildung zu formulieren.
- IV.
  1. Ein Mitglied des Kulturbeirats kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, seinem Lebenspartner, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen Vorteil oder Nachteil bringen kann.
  2. Ein Beiratsmitglied, das davon ausgeht, dass eine Beteiligung vorliegen könnte, hat dies dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden vor dem Eintritt in die Beratungen des entsprechenden Gegenstandes mitzuteilen.
  3. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Kulturbeirat ohne Mitwirkung des/der persönlich Beteiligten.

#### § 8

##### Niederschrift

- I. Der Schriftführer/die Schriftführerin hat über jede Sitzung eine Niederschrift anzufertigen. In diese sind aufzunehmen:
  1. Ort und Tag der Sitzung
  2. Bezeichnung des/der Vorsitzenden, des Schriftführers/der Schriftführerin und der anwesenden Mitglieder
  3. der wesentliche Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen, einschließlich eventueller Empfehlungen
- II. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen.

#### § 9

##### Auflösung des Kulturbeirates

Eine Auflösung des Kulturbeirates erfolgt, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder oder der Kulturausschuss bzw. der Stadtrat dies wünscht auf Empfehlung des Kulturausschusses durch Beschluss des Stadtrates.

#### § 10

##### Änderung der Geschäftsordnung

Über Änderungen der Geschäftsordnung entscheidet der Stadtrat auf Empfehlung des Kulturausschusses.

#### § 11

##### Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.08.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige, vom Stadtrat in seiner Sitzung am 04.12.2012 beschlossene Geschäftsordnung in der Fassung der Änderung vom 24.07.2014 außer Kraft.

Augsburg, den 29.07.2015

Dr. Kurt Gribl  
Oberbürgermeister

### Verkehrsbeschränkungen anlässlich des Herbstplärrers 2015

Der Augsburger Herbstplärrer findet heuer vom 28.08.2015 bis 13.09.2015 auf dem Kleinen Exerzierplatz statt. Die Aufbauarbeiten beginnen bereits ab dem 17.08.2015. Aus diesem Grund ist das Parken auf dem Park + Ride-Platz "Plärrergelände" ab diesem Zeitpunkt nicht mehr gestattet.

Um einen möglichst sicheren und geordneten Verkehrsablauf während des Festbetriebes im Nahbereich des Festplatzes zu ermöglichen, hat das Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr folgende verkehrsbehördliche Maßnahmen angeordnet:

- Die Zufahrt in die Schwimmschulstraße aus Richtung Süden ist nur über die Holzbachstraße möglich.
- Auf der Westseite der Schwimmschulstraße dürfen keine Kraftfahrzeuge geparkt werden.
- Ein Taxistandplatz wird in der Badstraße zwischen Holzbachstraße und Schwimmschulstraße eingerichtet.
- Anlässlich der Plärrerfeuerwerke an den Freitagen 28.08.2015, 04.09.2015 und 11.09.2015 wird die Schwimmschulstraße darüber hinaus jeweils ab 22:00 Uhr für den Fahrverkehr gesperrt.

Während des Herbstplärrers wird den Besuchern in der Zeit von Montag bis Freitag von 18:00 Uhr bis 01:00 Uhr sowie samstags und sonntags ganztags der städtische Parkplatz in der Senkelbachstraße zur Verfügung gestellt.

Nachdem in der näheren Umgebung des Plärrergeländes bzw. auf dem städtischen Parkplatz in der Senkelbachstraße nur unzureichend Parkmöglichkeiten zur Verfügung stehen, wird den Besuchern dringend empfohlen, nicht mit den eigenen Kraftfahrzeugen zum Festplatz zu fahren, sondern öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen.

Ansprechpartner: Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr  
Sachbearbeiter: Frau Gougalakis  
Tel.: 324-9224

Stadt Augsburg  
Tiefbauamt  
Abt. Straßenverkehr